

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 16. Mai 1908

No. 11.

Inhalt. Verordnung betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. — Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Tanga. — Bekanntmachung betr. das Marktwesen in den Ortschaften Muanza und Sehirati. — Berichtigung. — Fünf Bekanntmachungen betr. Eintragung gemeiner Bergbaufelder in das Berggrundbuch. — Personalmeldungen.

Verordnung

betreffend Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900, S. 813) wird verordnet, was folgt:

1. Der § 9 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sind die Hauptzollämter und die Zollämter 1.—3. Klasse bestimmt. An Stelle der letzteren treten an der Binnengrenze die Zollstationen.“

2. Der § 11 gedachter Zollverordnung erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Gegenstände, welche zur Bearbeitung im Zollinlande mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingeführt werden, können auch ohne Festhalten der Identität vom Einfuhrzoll befreit werden. Die Namhaftmachung der Gegenstände, auf welche sich diese Vergünstigung erstrecken darf, bleibt dem Gouverneur vorbehalten.“

3. Der § 49 erhält folgenden Zusatz:

„6. Wenn auf Grund des § 11 Abs. 2 dieser Verordnung die zollfreie Einfuhr von an sich zollpflichtigen Gegenständen beansprucht wird, welche überhaupt nicht, oder nur in geringerem Umfange zu beanspruchen war, kann jedoch der Beschuldigte nachweisen, dass eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt war, so ist nur eine Ordnungsstrafe gemäss § 52 zu verhängen.“

4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung im Schutzgebiet in Kraft.

Berlin, den 6. März 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Dernburg.

Nr. B. I. 719/08.

18925.

Vorstehende Verordnung des Herrn Reichskanzlers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 6. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung
von Winterfeld.

J. No. 5755. IV.

Verordnung.

Die Verordnung betreffend das Marktwesen im Bezirk Tanga vom 21. Juli 1903 wird mit Wirkung vom 1. April 1908 auf das Dorf Kishakamiba ausgedehnt. — Amtlicher Anzeiger vom 25. Juli 1903 No. 17, efr. auch Verordnung vom 23. März 1905 Amtlicher Anzeiger vom 1. April 1905 No. 9. —

Daressalam, den 17. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung
von Winterfeld.

J. No. 23755 07 I. N.

Bekanntmachung.

Die Verordnungen vom 26. April 1904 — Amtl. Anzeiger No. 11 — und vom 4. August 1905 — Amtl. Anzeiger No. 19 — betreffend das Marktwesen in der Ortschaft Muanza werden auf den Ort Sehirati einschliesslich der Dörfer Buenti und Biringi und eines Umkreises von 2 km um diese Ortschaften vom Weichbilde an gerechnet ausgedehnt.

Daressalam, den 13. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung
von Winterfeld.

J. No. 29558 07. I. N.

Berichtigung.

In Nr. 8 des Amtlichen Anzeigers von 1907 trägt die Überschrift der Verordnung vom 6. April 1907 ein falsches Datum: die Überschrift hat zu lauten:

„Verordnung betreffend das Marktwesen in Bezirke Langenburg vom 6. April 1907.“

Daressalam, den 9. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung
von Winterfeld.

J. N: 6398. III.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde eingetragenes gemeinsames Bergbaufeld Ottomar in das Berggrundbuch einzutragen — Amtl. Anzeiger vom 28. März 1908 No. 7 — sind bis zum 1. Mai d. Js. Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird deshalb gemäss § 47 der Bergverordnung, Ziffer 14 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1906 angeordnet, dass die Eintragung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 13. Mai 1908.

Kaiserliche Bergbehörde
Beckler.

J. No. 8307. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde eingetragenes gemeinsames Bergwerk Alfred in das Berggrundbuch einzutragen — Amtl. Anzeiger vom 28. März 1908 No. 7 — sind bis zum 1. Mai d. Js. bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden.

Es wird deshalb gemäss § 47 der Bergverordnung, Ziffer 14 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1906 angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 13. Mai 1908.

Kaiserliche Bergbehörde
Beckler.

J. No. 8308 IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde eingetragenes gemeinsames Bergwerk Nhongho in das Berggrundbuch einzutragen — Amtl. Anzeiger vom 28. März 1908 No. 7. — sind bis zum 1. Mai d. Js. Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird deshalb gemäss § 47 der Bergverordnung, Ziffer 14 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1906 angeordnet, dass die Eintragung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 13. Mai 1908.

Kaiserliche Bergbehörde
Beckler.

J. No. 8309 IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde eingetragenes gemeinsames Bergwerk Mbakana in das Berggrundbuch einzutragen — Amtl. Anzeiger vom 28. März 1908 No. 7 — sind bis zum 1. Mai d. Js. Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird deshalb gemäss § 47 der Bergverordnung, Ziffer 14 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1906 angeordnet, dass die Eintragung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 13. Mai 1908.

Kaiserliche Bergbehörde
Beckler.

J.-N. 8310 IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde eingetragenes gemeinsames Bergwerk Chimburuga in das Berggrundbuch einzutragen — Amtl. Anzeiger vom 28. März 1908 No. 7 — sind bis zum 1. Mai d. Js. Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird deshalb gemäss § 47 der Bergverordnung, Ziffer 14 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1906 angeordnet, dass die Eintragung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 13. Mai 1908

Kaiserliche Bergbehörde
Beckler.

J.-No. 8311 IX.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement: Der bisherige Vorstand des Katasterbureaus Dahlgrün ist mit Wirkung vom 1. April 1908 ab zum

Kas
M ü
Kol
liche
E
29.
in
Gu
nah
Dar
Ur
190
rat
bau
190
tent
Mai
niko
ter
te:
Ap
Da
Mu
Mu
l.
Ha
des
nac
Ma
zu
Ma
Re
na
D.

Al

7

Kassenvorstand ernannt worden; dem Steuermann Müller ist für die Dauer seiner Verwendung im Kolonialdienst die Dienstbezeichnung „Kapitän“ verliehen worden.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub oder neu am 29. April 1908 mit R. P. D. „Gertrud Woermann“ in Mombasa: Bezirksamtmanu Regierungsrat Gunzert, weitergereist nach Muanza zur Übernahme des dortigen Bezirksamts; mit demselben Dampfer am 30. April 1908 in Tanga: Lehrer Urban; mit demselben Dampfer am 1. Mai 1908 in Daressalam: Bezirksamtmanu Regierungsrat Grass, Regierungsbaumeister König, Wegbautechniker Buchner und Lergenmüller.

Abgereist mit Heimatsurlaub am 10. Mai 1908 mit R. P. D. „Herzog“: Vermessungs-Assistent Leopold; mit demselben Dampfer am 11. Mai 1908 ab Tanga: Lehrer Andres, Wegbautechniker Bauer und Kroymann, Förster Lichtenberg.

Versetzt: kommissarischer Sekretär Scheffler zum Bezirksamt Tabora, abgereist am 26. April 1908 mit Gouvernements-Dampfer bzw. Dampfer der Messageries Maritimes über Mombasa-Muanza; Kolonial-Eleve Kurz vom Hauptzollamt Muanza zum Gouvernement, hier eingetroffen am 1. Mai 1908; Hauptzollamtsvorsteher Maier vom Hauptzollamt Kilwa nach Tanga zur Übernahme des dortigen Hauptzollamts, abgereist von hier nach Tanga mit Gouvernements-Dampfer am 6. Mai 1908; Wegbautechniker Lergenmüller zur Strassenbauleitung Mombo, abgereist am 10. Mai mit D. O. A. L. Dampfer; Bezirksamtmanu Regierungsrat Grass nach Mohoro zur Übernahme des Bezirksamts, abgereist mit Gouvern.-Dampfer am 12. Mai d. Js.

Eingestellt: Kanzlei-Gehilfe Klemp am 12. April 1908 beim Bezirksamt Morogoro, Polizei-

Wachtmeister Kessler am 1. Mai 1908 beim Bezirksamt in Lindi; Maschinist Buss am 1. Mai 1908 bei der Flottille, Kanzleigehilfe Volkmann am 4. Mai 1908 beim Zentral-Bureau, Schlosser Heinss am 2. Mai 1908 bei der Flottille, Kanzleigehilfe und Magazinaufseher Borower am 5. Mai 1908 beim Zentral-Magazin, Zollhilfsbeamter Unger am 9. Mai 1908 beim Hauptzollamt hier.

Ausgeschieden: Gouvernementssekretär Nopp mit dem 31. März 1908, die Kanzleigehilfen Karl Müller mit dem 31. März 1908 und Knöpfel mit dem 9. Mai 1908, Schlosser Richter bei der Flottille mit dem 3. Mai 1908.

Kaiserliche Schutztruppe. Eingetroffen: Oberleutnant von Puttkamer von Bismarckburg; Stabsarzt Dr. Schörnich von Liwale; Unteroffizier Schulz von Usumbura; Ueberzähliger Sanitätsfeldwebel Herrmann von Mohoro.

Kommandiert, versetzt: Leutnant Wintgens zur 10. Kompagnie Tabora; Sanitätsunteroffizier Lerch zum Bezirksamt Udjidji.

Befördert: Assistenzärzte Dr. Schönebeck und Dr. Weck zu Oberärzten; Sergeanten Ehrhardt, Lutat, Schiele zu Feldwebeln; Sergeanten Winzer, Glatzel, Küster, Holzhausen, Schmidt, Federowski, Lehmann, Ernst, Friebe, Haugg, Hofmann, Klingler, Schneemann und Hagemann zu Vizefeldwebeln; Unteroffiziere Koch, Kröger, Faupel, Kraus, Krukow, Tost (E), Pütthoff, Hennemann, Pestrup, Thurmann, Kehler, Grimm und Meurer zu Sergeanten, Sergeant Scharfe zum überz. Vizefeldwebel.

Ausgeschieden: Hauptmann Frbr. v. Reitzenstein, Feldwebel Giese, Sergeant Kehler und Unteroffizier Kunz.